



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Arnsberg, 17. Februar 2024

Nr. 7

Inhalt:

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Feststellung nach § 5 UVPG Antrag der Bruse GmbH & Co.KG, Benzstraße 19, 57439 Attendorn auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) S. 73 – Bekanntmachung des Wupperverbandes nach § 33 Wupperverbandsgesetz in Verbindung mit § 18 der Satzung des Wupperverbandes: S. 74 – Aufgebot der Sparkasse Hattingen S. 74

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 74

Hinweis

für die Bezieher des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Arnsberg

Dieser Ausgabe liegt aus redaktionellen Gründen kein Öffentlicher Anzeiger bei.

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

**102. Feststellung nach § 5 UVPG
Antrag der Bruse GmbH & Co.KG, Benzstraße 19,
57439 Attendorn auf Erteilung einer Genehmigung
zur Errichtung und zum Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage nach
§ 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

Kreis Olpe
Der Landrat
Fachdienst Umwelt
663 0192 0038

Olpe, 07.02.2024

Die Bruse GmbH & Co.KG, Benzstraße 19, 57439 Attendorn, hat mit Datum vom 16.11.2023 die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 i.V.m. § 6 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer „Anlage die der Lagerung von Stoffen oder Gemischen (hier: Flüssiggaslager bestehend aus 6 Tanks aufgeteilt auf 3 Standorte mit je 2 Tanks) dient mit einer Menge von 3 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen beantragt.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 4 BImSchG in Verbindung mit Ziffer 9.1.1.2 (V) des Anhangs 1 der 4. BImSchV). Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 4 Nr. 1 a) des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs.1 Nr. 1 UVPG und der Nr. 9.1.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG.

Für dieses Vorhaben ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG eine standortbezogene Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 1 UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass die Auswirkungen des geplanten Vorhabens in ihrem Ausmaß, der Komplexität, Dauer, Wahrscheinlichkeit, Häufigkeit und Reversibilität in ihrer Gesamtheit als nicht erheblich zu betrachten sind.

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht sind für die Schutzgüter gemäß § 1 Abs. 1 BImSchG keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten, sofern die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften und Nebenbestimmungen gewahrt wird.

Das Vorhaben befindet sich auf dem Gebiet der Stadt Attendorn (Gemarkung Attendorn). Der Betriebsstandort liegt in einem Industriegebiet, dementsprechend ist das Vorhaben umgeben von Gewerbe- und Industrienutzung. Die nächste schutzbedürftige Wohnbebauung befindet sich rund 430m westlich des Vorhabens (Ortsteil Attendorn – Ennest). Das angedachte Vorhaben ist mit den Festsetzungen des bestandskräftigen Bebauungsplanes vereinbar. Das Vorhaben steht nicht in einem engeren Zusammenhang mit anderen Vorhaben derselben Art (§ 10 Abs. 4 UVPG). Das Vorhaben selbst ist auch kein Schutzobjekt im Sinne des § 3 Abs. 5d BImSchG und liegt zudem auch nicht innerhalb eines angemessenen Sicherheitsabstandes eines Betriebsbereiches (§ 8 UVPG). Das Vorhaben bedarf keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Die der Prüfung zu Grunde gelegten Unterlagen und die Begründung der Feststellung können auf Antrag nach § 3 Umweltinformationsgesetz bei der zuständigen Dienststelle des Kreises Olpe, Der Landrat, Westfälische Straße 75, 57462 Olpe eingesehen werden.

In Vertretung

gez.

(Scharfenbaum)

(301) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 73

103. Bekanntmachung des Wupperverbandes nach § 33 Wupperverbandsgesetz in Verbindung mit § 18 der Satzung des Wupperverbandes

Wupperverband Wuppertal, 07.02.2024

Die Veröffentlichung des Jahresabschlusses 2022 und des Wirtschaftsplanes 2024 für den Wupperverband erfolgte auf der Internetseite des Wupperverbandes und ist unter www.wupperverband.de/ueber-uns/allgemeines/finanzen abrufbar.

gez. Noppen

- Vorstand -

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 74

104. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 304 675 069 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 05.02.2024

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 74

E Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins

Der Verein „Älter werden mit Freu(n)den – Wohn-, Lebens-, und Pflegegemeinschaft Modell Hagen e. V.“ eingetragen beim Amtsgericht Hagen unter VR 1834, wurde am 18.10.2022 aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden.

Margit Opitz, Metzger Str. 18, 58091 Hagen

Harold Sontowski (38)

Auflösung eines Vereins

Der Verein „PSORIASIS – Selbsthilfegruppe Hagen und Umgebung e. V.“ eingetragen beim Amtsgericht Hagen unter VR 2079, wurde am 24.06.2022 aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei den Liquidatorinnen anzumelden.

Gesine Kellermann, Am Ziegeleiteich 2, 31655 Stadthagen

Renate Osses, Schwelmstück 65, 58093 Hagen

Susanne Müller, Engelings Haar 26, 48565 Steinfurt

(45)

Auflösung eines Vereins

Der Verein „Ambulanter Hospizdienst Schmallenberger Sauerland e. V.“ mit Sitz in Schmallenberg, eingetragen beim Amtsgericht Arnsberg unter VR 60436, wurde am 22.11.2023 aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei den Liquidatorinnen anzumelden.

Christine Knappe, Am Wilzenberg 4, 57392 Schmallenberg-Grafschaft

Stephanie Kotthoff, Gräfin-Chuniza-Straße 47, 57392 Schmallenberg-Grafschaft

(45)

Satt ist gut. Saatgut ist besser.

Wer sich selbst versorgen kann, führt ein Leben in Würde.

brot-fuer-die-welt.de/saatgut

IBAN: DE10 1006 1006 0500 5005 00

Mitglied der **actalliance**



Würde für den Menschen.

Einwendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten.
Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,

bis 300 mm = 0,30 € pro mm,

über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:



Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · amtsblatt@becker-druck.de

Weitere Infos, auch zum eMail-Abo: <https://becker-druck-verlag.de/amtsblatt/>